

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen in der Stadt Dillingen/Saar (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 208), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 208), hat der Stadtrat der Stadt Dillingen/Saar in seiner Sitzung am 02. Juli 2020 folgende, für alle Friedhöfe der Stadt Dillingen/Saar gültige Satzung beschlossen:

§ 1 Reihengrabstätten

Für die Überlassung von Reihengrabstätten für die Dauer der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrabstätten für Kinder bis zu 10 Jahren (Ruhezeit 20 Jahre)	600 €
b) Reihengrabstätten für Personen über 10 Jahre (Ruhezeit 20 Jahre)	898 €
c) Urnenreihengrabstätten (Ruhezeit 20 Jahre)	808 €
d) Urnenrasenreihengrab mit Grabplatte (Ruhezeit 20 Jahre)	908 €
e) anonymes Urnenreihengrab	802 €
f) Urnenwandgrab für eine Urne (Ruhezeit 20 Jahre)	789 €
g) Urnenbaumgrabstätte mit Gedenktafel (Urnenerdrohrsystem komplett) für eine Urne (Ruhezeit 20 Jahre)	868 €

§ 2 Familiengrabstätten

(1) Für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

a) einstellige Familiengrabstätten	961 €
b) Familiengrabstätten für zwei Grabstellen	1.242 €
c) Urnenfamiliengrabstätten	825 €
d) Urnenwandfamiliengrab	797 €
e) Urnenrasenfamiliengrab mit Grabplatte	925 €
f) Urnenbaumgrabstätte mit Gedenktafel (Urnendoppelgrabstätte) (Ruhezeit 30 Jahre)	885 €

(2) Für die Beisetzung einer zusätzlichen Urne in einer vorhandenen Familiengrabstätte nach Abs. 1 wird eine Gebühr von **300 €** erhoben.

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes um weitere 30 Jahre werden die gleichen Gebühren erhoben.

(4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Familiengrabstätte mit mehr als zwei Grabstellen wird für jede weitere Grabstelle eine Gebühr von **961 €** erhoben.

(5) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf einer Ruhezeit (§ 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung) ist ab dem auf den Ablauf der ursprünglichen Nutzungszeit folgenden Monat pro Jahr 1/30 und pro Monat 1/360 der Gebühr nach Abs. 1 zu entrichten. Das Ergebnis wird auf volle € aufgerundet. Angefangene Monate der neuen Nutzungszeit zählen als volle Monate.

§ 3 Herrichten von Gräbern, Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen

(1) Für das Herrichten von Gräbern (Ausheben und Wiederverfüllen) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Einfachgrab für Kinder unter 10 Jahren	186 €
b) Einfachgrab für Personen über 10 Jahre	373 €
c) Tiefgrab	466 €
d) Urnengrab als Erdgrab	62 €
e) Urnenkammer	47 €
f) Urnenbaumgrabstätte	124 €

(2) Für Ausgrabungen von Leichen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ausgrabung einer Leiche mit besonderen Schwierigkeiten zur Überführung nach auswärts	621 €
b) Ausgrabung einer Leiche mit besonderen Schwierigkeiten mit Umbettung innerhalb Dillingens	931 €
c) Ausgrabung einer Leiche ohne besondere Schwierigkeiten zur Überführung nach auswärts	373 €
d) Ausgrabung einer Leiche ohne besondere Schwierigkeiten mit Umbettung innerhalb Dillingens	683 €

Besondere Schwierigkeiten sind:

Ausgrabung von Leichen, bei denen der Verwesungsprozess noch nicht abgeschlossen ist und der Sarg bei der Ausgrabung geöffnet und ersetzt werden muss (normalerweise vor Ablauf der Ruhezeit).

(3) Für das Ausgraben von Urnen oder die Entnahme von Urnen aus einer Urnenwandkammer werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ausgrabung einer Urne zur Überführung nach auswärts	31 €
b) Ausgrabung einer Urne mit Umbettung innerhalb Dillingens	62 €

§ 4 Grabpflege

- (1) Für das Einsäen und Unterhalten der Grabstätten im Waldfriedhof gemäß § 31 Abs. 3 der Friedhofssatzung (= anonymes Urnenreihengrab,) wird eine einmalige Gebühr von **224 €** für die 20-jährige Pflege erhoben.
- (2) Für das Einsäen und Unterhalten von Rasenreihengrabstätten (Waldfriedhof, Diefflen, Pachten) gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 der Friedhofssatzung (= Körperbestattung), wird eine einmalige Gebühr von **1.788 €** für die 20-jährige Pflege erhoben.
- (3) Für das Einsäen und Unterhalten von Urnenrasenreihengräbern und Urnenbaumgrabstätten wird gemäß § 16 a der Friedhofssatzung eine einmalige Gebühr von **400 €** für die 20-jährige Pflege erhoben.
Für das Einsäen und Unterhalten von Urnenrasenfamiliengräbern und Urnenbaumdoppelgrabstätten wird entsprechend eine einmalige Gebühr von **600 €** für die 30-jährige Pflege erhoben.
- (4) *Für die Pflege der Urnenwand wird für die Nutzung je Kammer eine einmalige Gebühr von **200 €** für die 20-jährige Pflege und eine Gebühr von **300 €** für die 30-jährige Pflege erhoben.*

§ 5 Leichenhallen

- (1) Für die Benutzung der Trauerhalle ist eine Gebühr von **121 €** zu entrichten, für die Benutzung der Kühlzelle eine Gebühr von **530 €**.
- (2) Bei der Beisetzung von Kindern bis zu 10 Jahren, wird auf die Erhebung einer Gebühr für die Nutzung der Kühlzelle verzichtet.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer eine gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung beantragt, veranlasst oder empfangen hat.
- (2) Erfolgt die Nutzung der Einrichtungen des Friedhofs im Auftrag eines Dritten, so ist auch der Auftraggeber gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Beitreibung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren stehen dem Zahlungspflichtigen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. IS. 17) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 05. Juli 1960 (Amtsbl. S. 558) in der jeweils gültigen Fassung zu. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen in der Stadt Dillingen/Saar (Friedhofsgebührensatzung) vom 01. März 2018 außer Kraft.

Dillingen/Saar, den 02. Juli 2020
Der Bürgermeister der Stadt Dillingen/Saar
i.V.

Stefan Schmitt
Erster Beigeordneter

Gemäß § 12 Abs. 6 S. 3 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) wird auf folgendes hingewiesen:

Ein Jahr nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung gilt dieser Satzung als von Anfang an gültig, selbst, wenn sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

1. des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes oder
2. solcher Bestimmungen, welche aufgrund des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes ergangen sind,

zustande gekommen sein sollte.

Der Bürgermeister
der Stadt Dillingen/Saar